

Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: RV260006-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Huizinga, Vorsitzender, Oberrichterin
lic. iur. Ch. von Moos und Ersatzoberrichter lic. iur. T. Engler
sowie Gerichtsschreiber lic. iur. A. Baumgartner

Beschluss vom 18. Mai 2026

in Sachen

A._____,

Gesuchsgegner und Beschwerdeführer

gegen

B._____,

Gesuchsteller und Beschwerdegegner

vertreten durch Rechtsanwalt X._____

betreffend **Vollstreckbarerklärung**

**Beschwerde gegen einen Entscheid des Einzelgerichts Audienz am
Bezirksgericht Zürich vom 26. September 2025 (EZ250045-L)**

Erwägungen:

1. a) Mit Eingabe vom 23. September 2025 stellte der Gesuchsteller und Beschwerdegegner (fortan Gesuchsteller) bei der Vorinstanz unter anderem das Gesuch, es sei das Urteil des Tribunal Judiciaire de Mulhouse vom 5. April 2022 (RG21/02379) anzuerkennen und in der Schweiz für vollstreckbar zu erklären, unter Kosten- und Entschädigungsfolge (Urk. 1 S. 2). Als Anschrift des Gesuchsgegners und Beschwerdeführers (fortan Gesuchsgegner) nannte der Gesuchsteller C.____-strasse 1, D.____, Frankreich (Urk. 1 S. 1).

Mit Entscheid vom 26. September 2025 erklärte die Vorinstanz das Urteil des Tribunal Judiciaire de Mulhouse vom 5. April 2022 (RG21/02379) als in der Schweiz für vollstreckbar (Urk. 4 S. 2 f. E. 3 und S. 4 Dispositivziffer 2). Der für den Gesuchsgegner eingeschrieben mit Rückschein (AR) an die Adresse C.____-strasse 1 in D.____ versandte Entscheid vom 26. September 2025 wurde mit dem von der französischen Post angebrachten Vermerk "Destinataire inconnu à l'adresse" von der Post an die Vorinstanz zurückgesandt (Urk. 6). Mit Verfügung vom 3. November 2025 wurde dem Gesuchsteller Frist angesetzt, um der Vorinstanz die aktuelle genaue Adresse des Gesuchsgegners bekanntzugeben oder nachzuweisen, dass er sich erfolglos um die Feststellung der Adresse bemüht habe. Dies mit dem Hinweis, dass der Gesuchsgegner (recte: Gesuchsteller) bei Säumnis damit rechnen müsse, dass der Entscheid vom 26. September 2025 nicht gesetzeskonform zugestellt werden könne (Urk. 7). Innert Frist nahm der Gesuchsteller mit Eingabe vom 14. November 2025 dazu folgendermassen Stellung: Die Gerichtsvollzieher, die mit den Vollstreckungsverfahren gegen den Gesuchsgegner in Frankreich beauftragt seien, hätten bei ihren Recherchen bei der französischen Verwaltung und beim ehemaligen Arbeitgeber des Gesuchsgegners keinen neuen Wohnsitz ermitteln können. Er beantrage daher, es sei der Exequaturentscheid durch Veröffentlichung bekanntzumachen (Urk. 9).

In Anwendung von Art. 141 Abs. 1 lit. a ZPO (vgl. Urk. 7 S. 1) publizierte die Vorinstanz in der Folge im Amtsblatt des Kantons Zürich am 18. November 2025 ihren Entscheid vom 26. September 2025 mit folgendem Wortlaut (Urk. 12):

- " Der Gesuchsgegner wird aufgefordert, innert 10 Tagen ab Zustellung dieser Verfügung dem Bezirksgericht Zürich, Einzelgericht Audienz, Postfach, 8036 Zürich, schriftlich ein Zustellungsdomizil in der Schweiz zu bezeichnen. Bei der Postzustellung ist die Frist nur gewahrt, wenn die Sendung spätestens am letzten Tag der Frist der schweizerischen Post übergeben worden ist. Bei Säumnis können die Zustellungen an ihn durch Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt oder im Schweizerischen Handelsamtsblatt erfolgen. Die gesetzlichen Fristenstillstände gelten nicht (Art. 145 Abs. 2 ZPO).
2. Das Urteil des Tribunal Judiciaire de Mulhouse vom 5. April 2022 (RG21/02379) wird in der Schweiz für vollstreckbar erklärt.
 3. Die Entscheidgebühr von Fr. 600.– wird dem Gesuchsgegner auferlegt. Sie wird vom Gesuchsteller bezogen. Sie ist ihm aber vom Gesuchsgegner zu ersetzen.
 4. Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, dem Gesuchsteller eine Parteientschädigung von Fr. 820.– zu bezahlen.
 5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien als Gerichtsurkunde, an den Gesuchsgegner eingeschrieben gegen Empfangsschein unter Beilage des Doppels von act. 1 samt Beilagen.
 6. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid kann vom Gesuchsgegner innert zwei Monaten von der Zustellung an unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammer, Postfach, 8021 Zürich, erklärt werden. In der Beschwerdeschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Eingaben und Beilagen sind in je einem Exemplar für das Gericht und für jede Gegenpartei einzureichen.
Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Sichernde Massnahmen sind vorbehalten, insbesondere der Arrest nach Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG (Art. 327a Abs. 2 ZPO).
 7. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid kann vom Gesuchsteller innert 10 Tagen von der Zustellung an unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammer, Postfach, 8021 Zürich, erklärt werden. In der Beschwerdeschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Eingaben und Beilagen sind in je einem Exemplar für das Gericht und für jede Gegenpartei einzureichen.
 8. Die gesetzlichen Fristenstillstände gelten nicht (Art. 145 Abs. 2 ZPO).

Der Entscheid sowie die übrigen Verfahrensakten können bei der Aussenstelle des Bezirksgericht Zürich, Thurgauerstr. 40, 8050 Zürich, eingesehen werden."

b) Mit Eingabe vom 16. April 2026 (hierorts am 20. April 2026 eingegangen) erhob der Gesuchsgegner Beschwerde gegen den vorgenannten Entscheid mit folgenden Anträgen (Urk. 15 S. 1):

- "1. Der Entscheid des Bezirksgerichts Zürich vom Sep 26, 2025 (EZ250045-L/U) sei vollumfänglich aufzuheben.
2. Die Vollstreckbarerklärung des Urteils des Tribunal Judiciaire de Mulhouse vom Apr 05, 2022 (RG21/02379) sei zu verweigern.
3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Gesuchstellers."

Der Gesuchsgegner ersuchte das Obergericht zudem darum, die aufschiebende Wirkung seiner Beschwerde gemäss Art. 327a Abs. 2 ZPO zu bestätigen, um voreilige Vollstreckungsmassnahmen zu verhindern. Als Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnete er die E.____-strasse 2 in F.____ (Urk. 15 S. 2).

Zur Rechtzeitigkeit seiner Beschwerde führte er aus, er erhebe formgerecht und fristgemäss Beschwerde gegen den Entscheid des Bezirksgerichts Zürich vom 26. September 2025, zugestellt am [16. April 2026] (Urk. 15 S. 1).

c) Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (vgl. Urk. 1-14).

2. a) Nach dem Eingang einer Klage bzw. eines Rechtsmittels hat das Gericht von Amtes wegen zu prüfen, ob die Prozess- bzw. Rechtsmittelvoraussetzungen erfüllt sind (Art. 60 ZPO; BK ZPO-Stähle/Zingg, Art. 60 N 20e). Zu diesen Voraussetzungen gehört unter anderem die Wahrung der gesetzlichen Rechtsmittelfristen (BK ZPO-Stähle/Zingg, Art. 59 N 165). Der unbenützte Ablauf der Rechtsmittelfrist führt zum Untergang des Anspruchs auf Beurteilung der Streitsache durch die Rechtsmittelinstanz. Auf eine verspätet eingereichte Beschwerde ist demzufolge nicht einzutreten.

b) Gegen die Entscheidung über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung kann jede Partei einen Rechtsbehelf einlegen (Art. 43 Abs. 1 LugÜ). Der Rechtsbehelf

gegen die Vollstreckbarerklärung ist innerhalb eines Monats nach ihrer Zustellung einzulegen. Hat der Schuldner seinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines anderen durch das Lugano-Übereinkommen gebundenen Staates als dem, in dem die Vollstreckbarerklärung ergangen ist, so beträgt die Frist für den Rechtsbehelf zwei Monate (Art. 43 Abs. 5 LugÜ). Für den Schuldner mit Wohnsitz im Vollstreckungsstaat ist fristauslösend die formell korrekte Zustellung der Vollstreckbarerklärung, ohne dass es darauf ankäme, wie diese erfolgte (BSK LugÜ-Hofmann/Kunz, Art. 43 N 62 m.w.H.). Die bei der Zustellung einzuhaltende Form richtet sich nach dem Recht des Vollstreckungsstaats (BSK LugÜ-Hofmann/Kunz, Art. 43 N 63 m.w.H.). Die Zustellung erfolgt durch Publikation im kantonalen Amtsblatt oder im Schweizerischen Handelsamtsblatt, wenn der Aufenthaltsort der Adressatin oder des Adressaten unbekannt ist und trotz zumutbarer Nachforschungen nicht ermittelt werden kann (Art. 141 Abs. 1 lit. a ZPO; vgl. dazu auch BSK LugÜ-Hofmann/Kunz, Art. 43 N 65 m.w.H.). Die Zustellung gilt am Tag der Publikation als erfolgt (Art. 141 Abs. 2 ZPO).

c) Der Gesuchsgegner führt in seiner Beschwerdeschrift sowie dem dazugehörigen Briefumschlag als Absender die Adresse E.____-strasse 2 in F.____ auf (Urk. 15). Im Rahmen der Beschwerdeschrift bezeichnet er diese Adresse als Zustelldomizil in der Schweiz (Urk. 15 S. 2). Auf von Amtes wegen vorgenommener Anfrage der Kammer bestätigten die Einwohnerdienste der Gemeinde F.____, dass der Gesuchsgegner seit 1. Dezember 2023 im Einwohnerregister der Gemeinde F.____ mit der Adresse E.____-strasse 2, F.____ eingetragen sei (Urk. 19 f.). Der Gesuchsgegner hatte demnach sowohl im Zeitpunkt der Entscheidungsfällung am 26. September 2025 wie auch im Zeitpunkt der Publikation im Amtsblatt des Kantons Zürich am 18. November 2025 Wohnsitz in der Schweiz; Anhaltspunkte dafür, dass die Vorinstanz zu Unrecht von einem unbekannten Aufenthaltsort ausging, werden vom Gesuchsgegner weder dargetan noch sind sie ersichtlich, weshalb die Publikation in Bezug auf die den Gesuchsgegner betreffende Beschwerdefrist fristauslösend war. Die Beschwerdefrist ist für den Gesuchsgegner gemäss der vorinstanzlichen Rechtsmittelbelehrung daher am 19. Januar 2026 abgelaufen (Art. 142 Abs. 2 und 3 ZPO). Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen

der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO). Die erst im April 2026 der Post übergebene Beschwerdeschrift (Urk. 15) ist somit verspätet eingereicht worden. Auf die Beschwerde des Gesuchsgegners gegen den Entscheid vom 26. September 2025 ist demnach nicht einzutreten.

3. Die Prozesskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt. Bei Nichteintreten gilt die klagende Partei bzw. die Partei, welche das Rechtsmittel erhoben hat, als unterliegend (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO), weshalb dem Gesuchsgegner die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen sind. Die Gerichtskosten sind in Anwendung von Art. 52 LugÜ, § 5 Abs. 1, § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1 sowie § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG auf Fr. 300.– festzusetzen. Mangels wesentlicher Umtriebe ist dem Gesuchsteller für das Beschwerdeverfahren keine Entschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO). Der Gesuchsgegner seinerseits hat als unterliegende Partei keinen Anspruch auf Entschädigung (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO).

Es wird beschlossen:

1. Auf die Beschwerde des Gesuchsgegners wird nicht eingetreten.
2. Die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren wird auf Fr. 300.– festgesetzt.
3. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden dem Gesuchsgegner auferlegt.
4. Für das Beschwerdeverfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien unter Beilage von Kopien der Urk. 19 und 20, an den Gesuchsteller zusätzlich unter Beilage von Kopien der Urk. 15 und 17, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

6. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 10'371.98.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 18. Mai 2026

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Der Gerichtsschreiber:

lic. iur. A. Baumgartner

versandt am:

Im